

RS OGH 2004/7/7 9ObA27/04t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2004

Norm

BPG §7 Abs2

Rechtssatz

Vereinbarungen, die längere Wartezeiten vorsehen, sind nur insoweit unwirksam, als die Obergrenzen des§7 Abs2 BPG überschritten werden. Wäre daher eine von Anfang an auf zu lange Zeit vereinbarte Wartezeit nur teilnichtig, würde dies auch für eine den selben Zweck erfüllende, von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängige bedingte Pensionszusage gelten, das heißt, dass für den Erwerb der Anwartschaft lediglich das Verstreichen des Zeitraums von maximal 10Jahren erforderlich wäre.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/04t
Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 ObA 27/04t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119199

Dokumentnummer

JJR_20040707_OGH0002_009OBA00027_04T0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at